

Gemeinde Schmitten

Protokoll

02/2022

der 199. Gemeindeversammlung vom Freitag, 2. Dezember 2022 um 20.00 Uhr in der Sporthalle Gwatt, Schmitten

Vorsitz: Ammann Hubert Schafer

Protokoll: Gemeindeverwalter Urs Stampfli

Stimmzähler: Claudine Fasel, Rafael Boschung

Anwesend: 109 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
5 Personen ohne Stimmrecht

Begrüssung: Ammann Hubert Schafer eröffnet pünktlich um 20.00 Uhr die 199. Gemeindeversammlung. Der Vorsitzende begrüsst alle Vertreterinnen und Vertreter der Politik, Pfarrei und der Finanzkommission. Ein besonderer Gruss geht an Imelda Ruffieux, Berichterstatterin der Freiburger Nachrichten sowie an Herr Oberamtmann Manfred Raemy. Weiter begrüsst er die Neuzuzügerinnen und -zuzüger und alle, welche erstmals an einer Gemeindeversammlung teilnehmen sowie alle Bürgerinnen und Bürger, mit dem Wunsch auf eine positive Versammlung.

Einladung und

Publikation: erfolgte gesetzeskonform,
- im Amtsblatt Nr. 46 vom 18. November 2022;
- im Mitteilungsblatt November 2022 an alle Haushaltungen, mit ausführlicher Information zu den diversen Traktanden;
- durch öffentlichen Anschlag.

Traktanden:

1. Protokoll

2. Finanzwesen

- Budget Erfolgsrechnung 2023
- Budget Investitionen 2023
- Investitionsplan 2024 – 2027
- Finanzplan 2023 – 2027

3. Finanzwesen

Externe Revisionsstelle; Verlängerung des Mandats der CORE Revisions AG um 3 Jahre

4. Gemeindeeigene Bauten

Sportanlagen Gwatt; Neubau Mehrzweckgebäude; Genehmigung Projekt und Kredit

5. Abwasser

Abwasserreglement; Teilrevision; Genehmigung

6. Wasser

Trinkwasserreglement; Teilrevision; Genehmigung

7. Gemeindeeigene Bauten

Schulhaus Orange; Photovoltaikanlage und Dachsanierung; Genehmigung Projekt und Kredit

8. Mehrzweckverband Sensebezirk

Genehmigung der Statuten

9. Allfälliges

Aus der Versammlung gibt es keine Einwände gegen Einladung, Publikation und Traktanden.

Traktandum 1
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2022

Im Mitteilungsblatt November 2022 ist eine Kurzfassung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2022 abgedruckt; es lag zudem innerhalb der gesetzlichen Frist auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und wurde auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Beschluss:

Das Protokoll wird von der Versammlung ohne Bemerkungen einstimmig gutgeheissen, mit Dank des Vorsitzenden an den Verfasser.

Traktandum 2
Finanzen; Budget Erfolgsrechnung 2023, Budget Investitionen 2023, Investitionsplan 2024 – 2027, Finanzplan 2023 - 2027

Text aus der Botschaft:

Das detaillierte Budget 2023 ist auf www.schmitten.ch unter Gemeindeversammlung und am Schalter der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Bericht Gemeinderat

Allgemeines

Das vorliegende Budget 2023 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 erstellt und basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) sowie dem Finanzreglement der Gemeinde Schmitten (FinR). Als Basis dienen die Jahresrechnung 2021, das Budget 2022 sowie die aktuellen Erkenntnisse des laufenden Rechnungsjahres.

Erfolgsrechnung

Das Budget 2023 schliesst bei einem Aufwand von CHF 18'454'100 und einem Ertrag von CHF 18'494'500 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 40'400 ab. Gegenüber dem Budget 2022 fällt das Ergebnis im allgemeinen Haushalt (Steuern) um CHF 514'100 besser aus.

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit:

Das betriebliche Ergebnis 2023 mit einem budgetierten Verlust von CHF 231'000 fällt negativ aus.

Der betriebliche Ertrag steigt gegenüber 2022 um CHF 2'086'300. Die Hauptgründe für die Zunahme liegen im Bereich Fiskalertrag (Steuern). Für das Jahr 2023 dürfen wir bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen mit Mehreinnahmen rechnen. Ausserdem hat die Freiburger Steuerreform die Gemeinde Schmitten nicht ganz so hart getroffen wie befürchtet.

Der betriebliche Aufwand steigt gegenüber 2022 um CHF 1'550'400. Im Personalaufwand wird mit einer Teuerung von 2% gerechnet, daher steigen die Kosten. Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand verursachen vor allem die Gebäudeabklärung im Schulhaus BLAU, die Gesamterneuerung der Schlüsselanlage sowie der bauliche Unterhalt im Wasser- und Abwassernetz für Mehrkosten. Der Transferaufwand beinhaltet Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen (Kanton

und Gemeindeverbände). Diese Kosten steigen stetig.

Ergebnis aus Finanzierung:

Hier generieren wir Mehreinnahmen. Schmitten wird im neu gegründeten Gemeindeverband Feuerwehr Sense als Ausrückungsstandort definiert. Aus diesem Grund erhalten wir für das Feuerwehrlokal Mietzinsen.

Ausserordentliches Ergebnis:

Durch die Umsetzung des neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 konnte die Gemeinde Schmitten ihr Verwaltungsvermögen aufwerten. Aus dieser Reserve kann während 10 Jahren eine Entnahme von jeweils CHF 191'700 zur Finanzierung der höheren Abschreibungen getätigt werden. Dieser zusätzliche Ertrag verbessert das Jahresergebnis und die Gesamtrechnung schliesst somit mit einem Gewinn von CHF 40'400 ab.

Investitionsrechnung

Das Budget der Investitionsrechnung 2023 rechnet mit Nettoinvestitionen von CHF 2'175'000. Im Steuerhaushalt beträgt der Budgetbetrag CHF 2'711'000. In den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser resultieren netto CHF -536'000.

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zu einem Betrag von CHF 50'000 der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Ausblick

In den nächsten Jahren kommen grosse Herausforderungen auf die Gemeinde zu. Die geplanten Investitionsprojekte, insbesondere der Neubau des Mehrzweckgebäudes Gwatt, werden den Finanzhaushalt der Gemeinde stark belasten. Dem Gemeinderat sind gesunde Gemeindefinanzen wichtig.

Beschluss und Antrag

Der Gemeinderat hat das Budget 2023 am 12. Oktober 2022 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung dieses zu genehmigen:

1) Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	18'454'100
	Gesamtertrag	CHF	18'494'500
	<u>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</u>	CHF	<u>40'400</u>
2) Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	3'085'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	910'000
	<u>Nettoinvestitionen</u>	CHF	<u>2'175'000</u>

Zur Information

Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	<u>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)</u>	CHF	<u>-70'100</u>
	Abwasserbeseitigung	<u>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)</u>	CHF	<u>-62'100</u>
	Abfallbeseitigung	<u>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)</u>	CHF	<u>10'400</u>

<i>Steuersätze</i>	<i>Natürliche Personen (Anteil der einfachen Kantonssteuer)</i>			77.00%
	<i>Juristische Personen (Anteil der einfachen Kantonssteuer)</i>			72.00%
	<i>Liegenschaftssteuern (Anteil vom Steuerwert)</i>			0.20%
	<i>Grundstückgewinnsteuern (Anteil Kantonssteuer)</i>			60.00%
	<i>Handänderungssteuern (Anteil vom Veräusserungspreis)</i>			1.50%
	<i>Erbschafts- und Schenkungssteuern (Anteil der Kantonssteuer)</i>			70.00%
	<i>Hundesteuern (pro Hund)</i>		CHF	20.00
 <i>Wiederkehrende Gebühren (exkl. Mwst.)</i>				
<i>Kehrichtgrundgebühr</i>	<i>Pro Haushalt und</i>			
	<i>Gewerbebetrieb</i>		CHF	74.30
<i>Abwassergebühren</i>	<i>Verbrauchsgebühr nach Wasserverbrauch (CHF/m3)</i>		CHF	1.44
	<i>Grundgebühr nach gebührenrelevanter Fläche</i>		CHF	0.14
<i>Wassergebühren</i>	<i>Verbrauchsgebühr nach Wasserverbrauch (CHF/m3)</i>		CHF	1.17
	<i>Grundgebühr nach gebührenrelevanter Fläche</i>		CHF	0.12

Vorstellung:

Budget Erfolgsrechnung 2023

Vorstellung:

Finanzchef Urs Perler erläutert die Zusammenfassung des Budgets Erfolgsrechnung 2023 mit einem Aufwand von CHF 18.45 Mio. und einem Ertrag von CHF 18.5 Mio., so dass im allgemeinen Haushalt ein kleiner Überschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 40'400.00 resultiert.

Der Fiskalertrag liegt gesamthaft CHF 1.8 Mio. über dem Wert des Vorjahres. Dies liegt an Mehrerträgen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Gewinnsteuern juristischer Personen.

Aufwandseitig wird eine Zunahme von CHF 1.5 Mio. bei einem Gesamtaufwand von 18.45 Mio. Franken budgetiert. Massiv ins Gewicht fallen die grossen Mehraufwände bei den Gemeindeverbänden.

Bericht der Finanzkommission:

Namens der FIKO äussert sich Andreas Amstutz. Die FIKO nimmt wie folgt Stellung:

Die FIKO hat das Budget Erfolgsrechnung 2023 geprüft und mit dem Finanzchef, dem Finanzverwalter und dem Ammann in seiner Sitzung vom 17.11.2022 ausführlich besprochen. Alle unsere vorgängig schriftlich gestellten Fragen konnten zufriedenstellend und kompetent beantwortet werden. Wir möchten uns beim Gemeinderat und dem Finanzverwalter für die offene und transparente Diskussion bedanken.

Die FIKO hält fest, dass das Budget in Bezug auf die Ausgabenentwicklung korrekt und transparent dargelegt wurde. Die Ausgaben 2023 sind bedürfnisgerecht geplant und verantwortungsvoll gestaltet.

Für die Hochrechnung der Steuereinnahmen wurde auf eigene Hochrechnungen und auf die Zahlen der kantonalen Steuerverwaltung abgestellt. Für das Jahr 2023 dürfen wir vor allem im Bereich Einkommens- und Vermögenssteuern bei den natürlichen Personen mit Mehreinnahmen von rund CHF 500'000.-- gegenüber dem Budget 2022 rechnen. Ausserdem darf festgestellt werden, dass die Steuerreform im Kanton Freiburg die Gemeinde Schmitten weniger hart getroffen hat, als befürchtet.

Das Budget Erfolgsrechnung 2023 schliesst demnach mit einem Ertragsüberschuss von CHF 40'400.-- ab. Da in den nächsten Jahren grosse Investitionsprojekte und finanzielle Herausforderungen auf die Gemeinde zukommen, werden wir aus Sicht der FIKO mittelfristig nicht um eine Steuererhöhung herumkommen.

Die FIKO empfiehlt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zum Budget Erfolgsrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 40'400.--.

Diskussion:

Keine Wortmeldung

Budget Investitionen 2023

Ammann Hubert Schafer gibt dazu detaillierte Erläuterungen ab. Er weist darauf hin, dass mit Zustimmung zum Investitionsvoranschlag noch keine neuen Projekte und deren Kredite genehmigt werden.

Das Budget der Investitionsrechnung 2023 rechnet mit Nettoinvestitionen von CHF 2'175'000. Im Steuerhaushalt beträgt der Budgetbetrag CHF 2'711'000. In den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser resultieren netto CHF -536'000.

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zu einem Betrag von CHF 50'000 der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Die im Budget der Investitionsrechnung ausgewiesenen Projekte werden anhand eines separaten Verpflichtungskredites durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Für 2023 sind neue Investitionen von CHF 2'790'000.00 geplant. Es handelt sich um die folgenden geplanten Investitionsvorhaben:

Schulhaus Blau; Anpassungsarbeiten Betrieb TAS	Fr.	200'000.00
Schulhaus Orange; Photovoltaikanlage /Dachsanierung	Fr.	250'000.00
Schulanlagen; Erneuerung Leitsystem	Fr.	150'000.00
Mehrzweckgebäude Gwatt; Neubau	Fr.	750'000.00
Mehrzweckgebäude Gwatt; Landerwerb	Fr.	650'000.00
Gesamtprojekt Sanierung Oberstockerli bis Clientis (Planung Vorprojekt, Voranfrage KV	Fr.	100'000.00
Strassensanierung (laut PMS Planung) 6. Etappe	Fr.	300'000.00
Vetterwil/Hohe Zelg; Ersatz Meteorwasserleitung	Fr.	290'000.00
Friedhof; Erweiterung Gemeinschaftsgrab	Fr.	100'000.00

Bericht der Finanzkommission:

Namens der FIKO äussert sich Andreas Amstutz. Die FIKO nimmt wie folgt Stellung:

Das Budget Investitionsrechnung 2023 wurde durch die FIKO geprüft und in der Sitzung vom 17.11.2022 mit dem Finanzchef, dem Finanzverwalter und dem Ammann eingehend besprochen. Alle unsere vorgängig schriftlich eingereichten Fragen konnten plausibel beantwortet werden. Die FIKO beurteilt das Budget als finanziell tragbar.

Wir weisen darauf hin, dass jede Neuinvestition/Projekt und der dazugehörige Kredit auch nach Zustimmung zum Budget Investitionsrechnung 2023 der Gemeindeversammlung einzeln zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Die Investitionen für 2023 belaufen sich auf netto CHF 2.175 Mio. Franken.

Die FIKO unterstützt diese Planung und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zum Budget Investitionsrechnung 2023 mit Nettoinvestitionen von CHF 2'175'000.--.

Diskussion:

Keine Wortmeldung.

Investitionsplan 2024 – 2027, Finanzplan 2023 – 2027

Über den Investitionsplan orientiert im Detail der Finanzchef Urs Perler. Er betont, dass in den nächsten Jahre grosse Herausforderungen auf die Gemeinde zukommen werden. Für den Neubau Mehrzweckhalle müssen rund CHF 10 Mio. Fremdkapital aufgenommen werden. Dies entspricht noch der gesetzlich vorgeschriebenen Schuldenbremse. Aus Transparenzgründen muss jedoch bereits heute darauf hingewiesen werden, dass mittelfristig eine Steuererhöhung zur Debatte stehen wird.

Es handelt sich sowohl beim Investitionsplan wie auch beim Finanzplan um Arbeitsunterlagen des Gemeinderates, welche der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden; darüber wird nicht abgestimmt.

Diskussion:

Keine Wortmeldung.

Schlussabstimmung

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt Genehmigung des Budget Erfolgsrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 40'400.00.

Beschluss:

Das Budget Erfolgsrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 40'400.00 wird einstimmig genehmigt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt Genehmigung des Budget Investitionsrechnung 2023 mit Nettoinvestitionen von CHF 2'175'000.00.

Beschluss:

Des Budget Investitionsrechnung 2023 mit Nettoinvestitionen von CHF 2'175'000.00 wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 3

Finanzwesen; Externe Revisionsstelle; Verlängerung des Mandats der CORE Revisions AG um 3 Jahre

Text aus der Botschaft:

Die gesetzlichen Grundlagen

Gemäss Art. 57 des Gesetzes über den Finanzhaushalt (GFHG) vom 22.03.2018 bezeichnet die Gemeindeversammlung für die externe Kontrolle der Buchhaltung und der Jahresrechnung eine Revisionsstelle auf Antrag der Finanzkommission. Die Revisionsstelle wird für die Kontrolle während 1 bis 3 Rechnungsjahren bezeichnet. Ihr Mandat endet mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich, wobei die Dauer des Mandats einer Revisionsstelle nicht mehr als sechs aufeinanderfolgende Jahre betragen darf.

Die Erfahrung der Gemeinde Schmitten

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2019 wurde die Firma CORE Revisions AG für die Dauer von 3 Jahren als Revisionsstelle der Gemeinde Schmitten bezeichnet. Der Mandatsvertrag wurde am 13.06.2019 unterschrieben. In den letzten 3 Jahren konnte die Revisionsstelle unsere Prozesse und Abläufe kennenlernen. Sie hat sich als fachlich sehr kompetent ausgewiesen und die Zusammenarbeit ist effizient und zielgerichtet.

Vorstellung:

Das Traktandum wird im Detail durch Andreas Amstutz, Präsident der FIKO, vorgestellt.

Diskussion:

Keine Wortmeldung.

Antrag der Finanzkommission:

Zustimmung zur Verlängerung des Mandatsvertrages mit der Firma CORE Revisions AG um 3 Jahre.

Beschluss:

Der Verlängerung des Mandatsvertrages mit der Firma CORE Revisions AG um 3 Jahre wird einstimmig zugestimmt.

Traktandum 4

Sportanlagen Gwatt; Neubau Mehrzweckgebäude; Genehmigung Projekt und Kredit

Text aus der Botschaft:

Am 27. November 2020 hat die Gemeindeversammlung einen Planungskredit für eine Machbarkeitsstudie und für ein Auswahlverfahren für den Neubau eines Mehrzweckgebäudes im Gwatt genehmigt.

Auf der Basis der durchgeführten Gebäude- und Raumbedarfsanalyse aus dem Jahre 2020, erstellte eine Jury, bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates und Fachpersonen, sowie eine Begleitgruppe mit Vertretern des Gemeinderates, der Vereine und der Abteilung Betrieb & Logistik ein Pflichtenheft und ein Raumprogramm für einen zweistufigen Studienauftrag.

Das Siegerprojekt sowie alle eingereichten Arbeiten wurden anlässlich einer öffentlichen Ausstellung der Bevölkerung präsentiert.

Da alle eingereichten Projekte die im Pflichtenheft definierten Gesamtkosten überstiegen, legte der Gemeinderat die Gesamtkosten inklusive Landerwerb neu auf 10 Millionen Franken fest. Die

Gemeindeversammlung genehmigte am 6. Mai 2022 einen Planungskredit für die Ausarbeitung eines Vorprojekts mit Kostenschätzung.

In Zusammenarbeit mit dem Gesamtplaner hat eine vom Gemeinderat eingesetzte Baukommission das Projekt überarbeitet und optimiert. Grundlage bildete die aus der Gebäude- und Raumbedarfsanalyse resultierenden Ergebnisse und daraus definierten Massnahmen.

Schulhaus Blau:

- Aufgrund der Mehrfachnutzung des Vereinslokals durch die TAS, Ringerstaffel, Vereine und privater Anlässe an den Wochenenden entsteht ein massiver zeitlicher Mehraufwand.
- Mittagstisch und Trainingslokal der Ringer befinden sich im Vereinslokal, was unvermeidlich zu Hygienekonflikten führt.
- Die Gymnastikhalle ist durch Vereine und die TAS stark ausgelastet.

Sportanlage Gwatt:

- Keine Garderoben für die Aussenanlagen (Fussball).
- Toiletten für den Aussenbereich nicht ausreichend und nicht behindertengerecht.

Auf Grund dieser Ausgangslage und der durch den Gemeinderat definierten Gesamtkosten, wurde das Raumprogramm für den Neubau auf die notwendigen Bedürfnisse angepasst.

- Turnhalle
- Mehrzwecksaal
- Trainingslokal Ringer
- Garderoben Aussenanlagen
- Toiletten für den Aussenbereich
- Guckkastenbühne auf Grund der Kosten gestrichen, mit mobiler Bühne ersetzt.
- Kletterhalle auf Grund der Kosten gestrichen.
- Entlastung SH Blau Gymnastikhalle
- Entlastung SH Blau Vereinslokal
- Entlastung SH Blau Vereinslokal
- Entlastung Turnhalle Gwatt
- Behindertengerecht

Das Raumprogramm basiert auf den Bedarfsabklärungen der Raumbedarfsanalyse auf Grund der bestehenden Umstände. Mit dem Neubau eines Mehrzweckgebäudes im Gwatt wird in erster Linie das Schulhaus Blau zu Gunsten der TAS entlastet und die Turnhalle Gwatt zu Gunsten der Sportvereine. Ohne diesen Schritt lassen sich die weiteren Etappen der Raumbedarfsanalyse mit den baulichen Anpassungen Schulhaus Blau und Haus 4 nicht realisieren.

Vorprojekt Neubau Mehrzweckgebäude

Ortsbauliche Situation

Der von der Zufahrtsstrasse sichtbare behindertengerechte Zugang der neuen Halle liegt erhöht, mit einer eindrucksvollen Aussicht auf Dorf und Kirche. Das neue Mehrzweckgebäude wird gleichsam Dreh- und Angelpunkt der gesamten Sportanlage. Allseitig angeordnete Nutzungen (Haupteingang, Mehrzweckraum, Galerie, Garderoben, Mehrzwecksaal, Zugang Sportler) aktivieren den Aussenraum und erfüllen so die Anforderungen an ein offenes und attraktives Gebäude. Die massiven Erdbewegungen für das Rasenspielfeld führten zu steilen Böschungen. Das neue Gebäude nutzt diesen Geländesprung geschickt aus und definiert einen klaren, gebauten Abschluss zum Fussballfeld.

Architektur

Über ein grosszügiges Foyer gelangt man in den Zuschauerbereich der Mehrzweckhalle mit Blick in den Saal und auf das Rasenspielfeld. Der an das Foyer angrenzende Ringerraum und der Mehrzweckraum werden über den Zuschauerraum oder über einen separaten Zugang erschlossen. So können beide Räume auch fremdvermietet werden. Über drei grosse Türen können beide

Räume für gemeinsame Veranstaltungen (Restaurant, Turnierbüro, Hochzeiten usw.) zusammengeschaltet werden.

Über eine einladende Wendeltreppe gelangt man zur Mehrzweckhalle und den Garderoben, welche als konzentrierte, flexibel nutzbare Raumeinheit, auf dem Niveau des Rasenspielfeldes liegen. Die Nordorientierung der Halle sorgt für blendfreies Licht. Der Geräteraum liegt direkt an der Turnhalle und ist auch von aussen zugänglich. Die räumliche Nähe der Garderoben, der Küche und der Garderobe zum Mehrzwecksaal führen zu kurzen und effizienten Wegverbindungen.

Die Sportnutzungen können auch über einen separaten Aussenzugang, im Tiefparterre, direkt erschlossen werden. Die erdberührenden Bauteile, die Garderoben und Nebenräume werden in Massivbauweise (Beton) oder in Leichtbau ausgeführt. Die Stützen der Hallen und das Dach sind als Holzbau vorgesehen.

Vorbildfunktion von öffentlichen Gebäuden

Staats- und gemeindeeigene Gebäude müssen gemäss Energiereglement (Art. 35) erneuerbare Energien nutzen. Falls bei der Erneuerung von Anlagen in bestehenden Gebäuden diese Anforderung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann, muss eine gleichwertige Kompensation an anderen Gebäuden vorgenommen werden (Art. 5, Abs. 5 Energiegesetz).

Um dem Energiereglement gerecht zu werden, ist das Gebäude mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet. Für die Erfüllung der Minimalbelegung gemäss Mustervorgabe der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE n 2014) müsste eine Anlageleistung von 20.4 kW installiert werden. Die Zielsetzung der Energiestadt Sense sieht vor, dass mindestens die Hälfte des Stromverbrauchs der Gemeindegebäude bis 2025 mit einheimischer Elektrizität von hoher ökologischer Qualität (z.B. naturemade star) oder aus gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen gedeckt wird.

Dementsprechend beinhaltet das Vorprojekt eine PV-Anlage auf der ganzen Dachfläche mit einer Leistung von 128 kW und einer Energieproduktion pro Jahr von 110'800 kWh. Der momentane Jahresverbrauch für das Gwattareal ohne Aussenbeleuchtung beträgt rund 85'000 kWh. Damit so viel Strom wie möglich für den Eigenverbrauch eingesetzt werden kann, ist ein neuer Stromanschluss beim Neubau und eine Erschliessung der bestehenden Halle ab dem Neubau vorgesehen.

Neue oder vollständig renovierte öffentliche Bauten müssen den Kriterien zur Verleihung des Minergie-P®- oder Minergie-A®-Labels gemäss dem Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke des Vereins Minergie oder gleichwertigen Kriterien entsprechen (Art. 36, Abs. 1 EnR). Jedes Projekt muss als Gesamtsystem geplant werden (integrale Planung). Das Gebäude ist dementsprechend nach den Richtlinien des Minergie-P-Labels geplant.

Wie im Energiereglement vorgeschrieben, setzt auch das Heizsystem mit einer Pelletheizung auf erneuerbare Energien. Das gesamte Gebäude wird über das Lüftungssystem geheizt. Einzig bei den Sanitärräumen wird die Heizung zusätzlich durch Radiatoren unterstützt.

Die bestehenden Buvetten des Fussball- und Tennisclubs werden zurzeit mit Strom geheizt. Um dieses Gebäude bei einer Sanierung an die Pelletheizung anschliessen zu können, wird eine Fernwärmeleitung von der Heizung bis vor die Buvette verlegt.

Die Dreifachturnhalle sowie das Werkhofgebäude werden mittels einer Ölheizung in der Turnhalle beheizt. Bei einer Renovation der Turnhalle ist vorgesehen, die Ölheizung ebenfalls durch eine Pelletheizung zu ersetzen. Damit zu einem späteren Zeitpunkt die Versorgungssicherheit beider

Hallen gewährleistet werden kann, wird eine Fernwärmeleitung von der Heizung des Mehrzweckgebäudes zur bestehenden Turnhalle verlegt.

Materialkonzept

Um eine möglichst genaue Kostenschätzung zu erhalten, hat die Baukommission gemeinsam mit dem Generalplaner ein Materialkonzept ausgearbeitet. Beim Materialkonzept wurde darauf geachtet, die Kosten möglichst tief zu halten aber die Materialien so zu wählen, dass ein effizienter Unterhalt möglich ist und keine Folgekosten entstehen. So erhalten die Geradenroben einen Plattenboden, die Wände sind gestrichen, die Decke besteht aus rohem Beton und die Installationen (Lüftung, Lampen usw.) sind sichtbar montiert. Bei den Duschräumen erhalten der Boden und die Wände einen Plattenbelag. Für eine effiziente Reinigung besteht die Decke aus einer Metalldecke mit integrierten Lampen.

Die Wände im Mehrzweckraum, dem Ringerlokal und der Turnhalle werden mit Holzwerkstoffplatten verkleidet. Im Mehrzweckraum wird ein spezieller Parkettboden mit Sportfunktion verlegt, damit dieser auch als Gymnastikraum genutzt werden kann. Wo notwendig, werden in den Räumen Akustikplatten montiert.

Landerwerb

Der momentane Durchgang bei der Turnhalle zu den Sportplätzen ist sehr eng. Der Haupteingang des neuen Mehrzweckgebäudes befindet sich im Hochparterre. Aus diesem Grund muss ein behindertengerechter Zugang zum Haupteingang geschaffen werden. Zudem bedingt diese Situation einen ausreichenden Zugang für die Lieferung der Pellets, von Material für Veranstaltungen usw. Das Vorprojekt sieht nun vor, einen neuen Zugang ab der Gwattstrasse zum Haupteingang des Mehrzweckgebäudes zu schaffen. Zusätzlich entsteht vor dem Haupteingang ein Platz, welcher als Aussenbereich zum Foyer genutzt werden kann, aber auch als Wendeplatz für die Anlieferung oder als Abstellplatz dient. Gemäss Vorprojekt ist ein Landerwerb von zirka 2880 m2 notwendig.

Kosten

Die Grobkostenschätzung nach der Anpassung des Siegerprojekts durch das Weglassen der Guckkastenbühne, der Kletterwand und der Terrasse mit Spielplatz, sowie dem Versetzen des Ringerlokals ergaben Kosten ohne Landerwerb von Fr. 9.8 Millionen.

Verschiedene Faktoren in der Überarbeitung des Projekts durch die Baukommission und den Gesamtplaner führten zu Mehrkosten. Unter anderem sind dies die Photovoltaikanlage, der Ausbau des Gebäudes nach dem Minergie-P-Labels, die verschiedenen Fernleitungen, der Ausbaustandart des Gebäudes, der Landerwerb mit der neuen Zufahrt und nicht zuletzt die Teuerung, die wir im letzten Halbjahr erfahren haben. Wir möchten hier die wichtigsten Mehrkosten auflisten:

Grundstückwerb, Notar	Fr.	700'000.00
Minergie P, Haustechnik	Fr.	500'000.00
PV Anlage	Fr.	100'000.00
Neuerschliessung Elektro	Fr.	100'000.00
Fernwärmeleitung Turnhalle & Buvette	Fr.	100'000.00
Ausbau gemäss Konzept	Fr.	400'000.00
Erschliessung Werkleitungen	Fr.	100'000.00
Betriebseinrichtungen	Fr.	300'000.00
Umgebung, Zufahrt usw.	Fr.	200'000.00
Möblierung	Fr.	50'000.00
Honorare	Fr.	250'000.00
Teuerung	Fr.	900'000.00

Reserve	Fr.	500'000.00
Total	Fr.	4'200'000.00

Mit den Grobkosten von Fr. 9.8 Millionen und den aufgelisteten Mehrkosten von Fr. 4.2 Millionen entstehen für den Neubau des Mehrzweckgebäudes Kosten von Fr. 14 Millionen.

Die Raumbedarfsanalyse hat aufgezeigt welche baulichen Massnahmen notwendig sind, um die bestehenden und zukünftigen Bedürfnisse abdecken zu können. Trotz den höheren Kosten als erwartet, ist der Gemeinderat überzeugt, dass dieser zweckmässige Neubau notwendig ist, um die Infrastruktur der Gemeinde nachhaltig weiterzuentwickeln.

Kosten:

Neubau Mehrzweckgebäude inkl. Landerwerb	Fr.	14'000'000.00
--	-----	---------------

Folgekosten:

Verzinsung 2%	Fr.	280'000.00
Amortisation 3%	Fr.	420'000.00

Vorstellung:

Das Projekt wird im Detail durch Ammann Hubert Schafer und Gemeinderat Elmar Berthold mittels einer ausführlichen PowerPoint-Präsentation vorgestellt.

Bericht der Finanzkommission:

Namens der FIKO äussert sich Pascal Rappo. Es ist der FIKO bewusst, dass sie die Aufgabe haben, die finanzielle Tragbarkeit zu prüfen. Das Projekt wurde mit dem Gemeinderat und dem Leiter Logistik & Betriebe besprochen und alle Fragen konnten kompetent beantwortet werden. Die Mehrkosten sind auch nachvollziehbar. Die FIKO steht 100prozentig hinter dem Projekt. Die FIKO empfiehlt dem Projekt zuzustimmen.

Diskussion:

Zosso Nino bedankt sich für die Präsentation. Mit diesem Projekt können die Bedürfnisse und der Bedarf der Vereine sicherlich abgedeckt werden. Im 6 Phasen-Plan der Raumbedarfsanalyse werden verschiedene Neubauten aufgeführt und der Raumbedarf bis 2030 wurde mit CHF 12 Mio. bis CHF 16 Mio. berechnet. Er stellt fest, dass mit dem vorgestellten Projekt Neubau Mehrzweckgebäude bereits CHF 14 Mio. ausgegeben werden. Es stellt sich die Frage, ob die Planung der übrigen Neubauten und die Erneuerung Schulhaus Blau für die TAS darunter leiden werden, wenn jetzt mehr Geld ausgegeben werden muss als geplant.

Ammann Hubert Schafer erwähnt, dass die Projekte nicht darunter leiden werden, auch wird nichts in der Planung gestrichen. Aber es wird eine Frage der Zeit sein, wann eine nächste grössere Investition getätigt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Anpassungen Schulhaus Blau unmittelbar nach dem Neubau Mehrzweckgebäude erfolgen werden. Mit dem Neubau des Mehrzweckgebäudes soll aber jetzt zuerst neue Räume geschaffen werden, um mehr Platz im Schulhaus Blau für den Betrieb TAS zu erhalten.

Beat Poffet gratuliert für dieses super Projekt. Vielleicht kann mit diesem Neubau das Geschäft Weisses Kreuz abgeschrieben werden kann. Er fragt nach bezüglich Honorar. Nach ihm sind nicht die ganzen Mehrkosten honorarberechtigt, wie zum Beispiel Ausstattungen. Weiter fragt er nach, warum nicht eine Heizung für alle Gebäude realisiert wird mit einem entsprechenden Wärmeverbund.

Ammann Hubert Schafer erwähnt, dass die Honorarkosten prozentual aufgerechnet wurden. Diese Kosten sind aber noch nicht verhandelt.

Gemeinderat Elmar Berthold erwähnt, dass die Leitung von der Heizung im Neubau bis zur Turnhalle gezogen wird, damit bei der Sanierung der Sporthalle wenn möglich daran angeschlossen werden kann.

Oliver Stähli erwähnt, dass Schmitten mit diesem Projekt an Attraktivität gewinnt. Er macht sich jedoch Sorgen betreffend Parkplatz. Ammann Hubert Schafer erwähnt, dass man nicht davon ausgehen muss, dass sämtliche Hallen gleichzeitig genutzt werden. Daher sollten die vorhandenen Parkplätze ausreichen.

Antrag des Gemeinderates:

Zustimmung zum Projekt Neubau Mehrzweckgebäude Gwatt inklusive dem notwendigen Land-erwerb und Genehmigung des notwendigen Kredits von Total Fr. 14'000'000.00

Beschluss:

Dem Antrag wird mit 99 zu 3 Stimmen zugestimmt.

Traktandum 5 Abwasser; Abwasserreglement; Teilrevision; Genehmigung
--

Text aus der Botschaft:

Das Abwasserreglement der Gemeinde Schmitten wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. April 2018 genehmigt und trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen in den letzten Jahren, möchten wir einige Artikel des Reglements anpassen. Es handelt sich bei den Anpassungen vor allem um Präzisierungen in Bezug auf die Handhabung.

Bei den Grundgebühren wird der Maximaltarif von Fr. 0.25 auf Fr. 0.30 angehoben. Aktuell werden Fr. 0.14 verrechnet. Die Anpassung erfolgt Aufgrund der anstehenden Investitionen bei der ARA Sensetal für die Umsetzung der Mikroverunreinigung und der zusätzlichen Aufwände im Bereich der Gewässerbewirtschaftung.

Der Maximalbetrag für die Betriebsgebühr pro m3 bezogenen Wasser gemäss Wasserzähler wird auf Grund der zusätzlich notwendigen Massnahmen in Bezug des Sachplans Gewässerbewirtschaftung von CHF 1.70 auf CHF 2.00 angehoben. Zurzeit werden CHF 1.44 pro m3 verrechnet. Um den administrativen Aufwand zu verringern, möchten wir bei den wiederkehrenden Gebühren auf Akontozahlungen verzichten.

*Folgende Artikel werden angepasst beziehungsweise ergänzt (**Fett**):*

Artikel 10

¹ Die Gemeinde ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse an.

² Der Eigentümer informiert, noch bevor die Gräben zugeschüttet werden, die Gemeinde über den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Bewilligung die Gräben zuzuschütten wird erteilt, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die

Kontrolle der Anschlüsse

a) Beim Bau

Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten des Eigentümers erneut ausgehoben. Der Eigentümer reicht bei der Gemeinde einen Anschlussplan gemäss Ausführung ein.

³ Die Schächte und Leitungen bis zum Sammelkanal müssen auf Kosten der Eigentümer durch den Geometer aufgenommen und ins GIS eingetragen werden.

³⁴ Die Gemeinde kann zu Lasten des Eigentümers Videokontrollen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

⁴⁵ Mit der Kontrolle der Abwasseranlagen oder Ausrüstungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Eigentümer nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Artikel 43

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d.h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung.

² Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken im Bereich öffentlicher Kanalisationen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Der Tarif für die Grundgebühr beträgt höchstens CHF ~~0.25~~ **0.30** pro m² gebührenrelevante Fläche, mindestens jedoch CHF 40.00.

Artikel 46

Reduktion der Grundgebühr ausserhalb der Bauzone

¹ Die Grundgebühr gemäss Art. 45 wird um 50% reduziert, wenn entweder nur Schmutzwasser oder nur nicht verschmutztes Regen- und Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

² Für Gebäude respektive Dachflächen, welche nicht über private Leitungen oder Drainagen an die öffentliche Kanalisation oder einen Vorfluter angeschlossen sind, werden keine Grundgebühren für nicht verschmutztes Regen- und Abwasser erhoben.

Artikel 48

Betriebsgebühr a) Allgemeine Gebühr

¹ Die Betriebsgebühr beträgt höchstens CHF ~~1.70~~ **2.00** pro m³ verbrauchte Wassermenge gemäss Zähler (**Lieferant Gemeinde**) (= Summe aller Wasserzähler, d.h. Trinkwasser, Meteorwassertank, Quellen, usw.), welche in die öffentlichen Kanalisationsanlagen abgeleitet wird.

² Wer das Wasser nicht oder nur teilweise (z.B. Regenwassernutzung) aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, es jedoch in die öffentliche Kanalisation ableitet, hat die zur Ermittlung des gesamten Wasserbrauchs erforderlichen Wasserzähler (Lieferant Gemeinde), auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Gemeinde einbauen zu lassen. Falls nicht der gesamte Wasserverbrauch durch Wasserzähler er-

~~mittelt wird, bestimmt der Gemeinderat auf Grund gleichwertiger Situationen einen minimalen Verbrauch pro Einwohner. Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird, bei Regenwassernutzung oder falls kein Zähler angebracht ist, wird ein Schätzwert (gleichwertige Situation) als Berechnungsgrundlage für die Gebühren angenommen. Der Gemeinderat ist für diese Schätzung verantwortlich.~~ Bei Streitfällen kann er eine Mengenummessung zulasten des Benutzers anordnen.

³ Die Betriebsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Artikel 51

Erhebung

a) Fälligkeit Anschlussgebühr;

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligung und wird mit Baubeginn fällig.

b) Fälligkeit Vorzugslast;

Die Vorzugslast wird fällig, sobald der Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz möglich ist.

c) Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr und Betriebsgebühr

~~¹ Für die wiederkehrenden Gebühren wird eine Akontozahlung verlangt.~~

²⁴ Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig verrechnet.

³² Die jährliche Abrechnung der Betriebsgebühr erfolgt aufgrund des Zählerstandes.

Das Reglement wurde gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes am 27. Juli 2022 dem Preisüberwacher zur Prüfung unterbreitet. Die Empfehlungen des Preisüberwachers werden auf den nachfolgenden Seiten publiziert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass es sich beim Bericht des Preisüberwachers um eine Empfehlung handelt. Falls die Gemeinde der Empfehlung nicht folgt oder nicht folgen kann, hat die Gemeinde ihren abweichenden Entscheid in der Veröffentlichung zu begründen (Art. 14, Abs.2 PüG).

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Schmittchen unter Punkt 3, vorzugsweise nachträglich die Vorzugslast statt einer Grundgebühr von nicht bebauten Liegenschaften zu erheben.

Sollte die Gemeinde an der Grundgebühr festhalten, ist eine solche nur an Eigentümer, welche keine Vorzugslast bezahlt haben, zu erheben und diese auf höchstens 70% der nach erfolgtem Anschluss geschuldeten Grundgebühren festzulegen.

Sowie beim Grundgebührenmodell mit bauzonengewichteten Grundstückflächen sind die jährlichen Gebühren in der Höhe des auf Grund der effektiven Geschossflächen berechneten Wertes zu begrenzen, wenn dieser deutlich unter dem theoretisch berechneten Wert der entsprechenden Bauzone liegt.

Im Weiteren empfiehlt der Preisüberwacher sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an den Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.

Grundgebühr:

Die Verrechnung einer Vorzugslast von 70% der voraussichtlichen Anschlussgebühren wurde im Rahmen der Überarbeitung des Reglements im Jahre 2018 geprüft. Gemäss Gewässergesetz (GewG), Artikel 41, Absatz 2, muss bei den Anschlussgebühren für bebaute Grundstücke der ganze Betrag erhoben werden. Bei nicht überbauten, jedoch anschliessbaren Grundstücken wird eine Vorzugslast erhoben, die höchstens 70% der Anschlussgebühren beträgt. In der Vergangenheit wurde mit wenigen Ausnahmen keine Vorzugslast auf Grundstücke in der Bauzone verrechnet. Eine Verrechnung der Vorzugslast würde aus Sicht des Gemeinderates eine erhebliche finanzielle Belastung für die Eigentümer der Parzellen darstellen. Aus diesem Grund wird im Abwasserreglement unter Artikel 40, Absatz 4, festgelegt, dass für vor Inkrafttreten des Reglements einzonierte Parzellen keine Vorzugslast erhoben wird.

Gewässergesetz (GewG)

Art. 42 Gemeindegebühren – Jährliche Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr dient der Finanzierung:

a) der Fixkosten für den Werterhalt der Abwasseranlagen (Abschreibung, Zinsen und Spezialfinanzierung);

b) der Kosten für die im GEP vorgesehenen Abwasseranlagen (Groberschliessung).

² Bei bestehenden Abwasseranlagen wird die Gebühr aufgrund ihrer Lebensdauer und des aktuellen Ersatzwertes gemäss GEP berechnet.

³ Für die Abwasseranlagen, die noch gebaut werden müssen, wird die Gebühr aufgrund der im GEP vorgesehenen Planung bestimmt; sie muss so festgelegt werden, dass die Baukosten gedeckt werden können.

⁴ Die Gebühr dient ausschliesslich der Finanzierung der Aufwendungen nach Absatz 1; die Beträge nach den Absätzen 2 und 3 müssen zu mindestens 60 % gedeckt sein.

Gemäss Art. 42 GewG dienen die Grundgebühren der Finanzierung der Fixkosten für die Wertehaltung der Abwasseranlagen (Abschreibung, Zinsen und der Spezialfinanzierung) sowie die Kosten für die im GEP vorgesehenen Abwasseranlagen (Groberschliessungen). Das Amt für Umwelt (AfU) hat uns bei der Vorprüfung des Reglements im Jahre 2017 explizit darauf hingewiesen, dass sich die Grundgebühren auf Grundstücke, die sich innerhalb der Bauzone befinden und auf angeschlossene, bebaute Grundstücke, die sich ausserhalb der Bauzone befinden beziehen. Auch das Musterreglement des Kantons hält unter Artikel 38, Abs.2, Folgendes fest:

² Sie wird bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke im Bereich öffentlicher Kanalisationen erhoben.

Da alle Grundstücke in der Bauzone im Minimum eine Groberschliessung aufweisen, muss gemäss dieser Definition die Grundgebühr auf alle Grundstücke in der Bauzone verrechnet werden und dies unabhängig, ob diese bebaut sind oder nicht. Ausserhalb der Bauzone werden die Grundgebühren nur auf Grundstücken, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, verrechnet. Somit verrechnet die Gemeinde nur dort Grundgebühren, wo sie bereits investiert hat und die Fixkosten trägt.

Die Empfehlung beim Grundgebührenmodell, die jährlichen Gebühren in der Höhe des auf Grund der effektiven Geschossflächen berechneten Wertes zu begrenzen, widerspricht demzufolge dem Grundsatz, dass die Gebühren zur Finanzierung der Fixkosten dienen. Die Abwasseranlagen werden beim Bau auf Grund der maximal möglichen Ausnutzung dimensioniert, demzufolge sind die Grundgebühren auf das gesamte Potenzial zu berechnen.

Der Gemeinderat hält aus diesen Gründen am bestehenden Gebührenmodell fest. Wir sind überzeugt, dass die Berechnung der Grundgebühren auf der Basis der Grundstückfläche, der Geschossflächenziffer und dem Zonenfaktor dem Verursacherprinzip entspricht und nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstösst.

Die Empfehlung sicherzustellen, dass der Kanton sowie die Gemeinde ihren Anteil an den Kosten der Strassenentwässerung bezahlen, kann wie folgt beantwortet werden:

Die Strassenentwässerung, d.h. die Einlaufschächte und Abwasserleitungen der Strassenentwässerung werden in der Rechnungslegung unter den Konten der Gemeindestrassen geführt. Zudem werden vor allem ausserhalb der Bauzone Regenwasser von Grundstücken in die Strassenentwässerung abgeleitet. Eine absolute Trennung der Finanzierung ist deshalb nicht möglich. Der Gemeinderat ist aber der Meinung, dass die angewendete Gebührenerhebung bestmöglich dem Verursacherprinzip entspricht und hält deshalb an dieser Praxis fest.

Anlässlich der Gemeindeversammlung wird nicht über die Genehmigung des Abwasserreglements abgestimmt, sondern lediglich über die Genehmigung der Anpassung beziehungsweise Ergänzung der aufgeführten Artikel.

Vorstellung:

Das Traktandum wird im Detail durch Gemeinderätin Anita Boschung vorgestellt. Der Leiter Logistik & Betriebe Thomas Baeriswyl erläutert den Bericht des Preisüberwachers.

Bericht der Finanzkommission:

Namens der FIKO äussert sich Martin Tschopp. Die FIKO hat die Änderungen überprüft und hat sich die Anpassungen und die Ergänzungen von der zuständigen Gemeinderätin erläutern lassen. Die FIKO empfiehlt die Änderungen und Ergänzungen zu genehmigen.

Diskussion:

Mark Neuhaus fragt nach betreffend die Erhöhung der maximalen Grundgebühr von 20 Prozent. Wie ist diese zu begründen? Gemeinderätin Anita Boschung erläutert, dass dies angepasst wird aber nur bei Bedarf eine Erhöhung vorgenommen wird. Thomas Baeriswyl, Leiter Logistik & Betrieb, erläutert weiter, dass es sich hierbei um den maximalen Betrag handelt, welcher in jedem Reglement definiert werden muss. Im Moment wird im Abwasser 14 Rp. verrechnet. Im Reglement, welches bereits genehmigt wurde, hat die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz übertragen, die Preise bis zum Maximalbetrag festzulegen. Jede Preisanpassung muss vor den Preisüberwacher und die entsprechende Empfehlung wird im Mittelungsblatt publiziert.

Mark Neuhaus stellt weiter fest, dass der Preisüberwacher die Grundgebühren, welche auf der Parzellenflächen basieren, sehr kritisch betrachtet. Er möchte wissen, warum der Gemeinderat nicht darauf eingegangen ist. Thomas Baeriswyl, Leiter Logistik & Betriebe, erläutert, dass die kantonale Gesetzgebung vorschreibt, dass auf das Potential der Parzelle die Gebühren einkasziert werden müssen. Das heisst, dass auf das Gesamtpotential der Parzelle die Gebühren in Rechnung gestellt werden müssen.

Antrag des Gemeinderates:

Genehmigung der Anpassung respektive Ergänzung der Artikel des Abwasserreglements.

Beschluss:

Die Anpassungen respektive Ergänzungen der Artikel des Abwasserreglements werden mit 99 zu 5 Stimmen angenommen.

Traktandum 6
Trinkwasserreglement; Teilrevision; Genehmigung

Text aus der Botschaft:

Das Trinkwasserreglement der Gemeinde Schmitten wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. April 2018 genehmigt und trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen in den letzten Jahren, möchten wir einige Artikel des Reglements anpassen. Es handelt sich bei den Anpassungen vor allem um Präzisierungen in Bezug auf die Handhabung.

Der Maximalbetrag für die Betriebsgebühr pro m³ bezogenen Wasser gemäss Wasserzähler wird auf Grund der Unsicherheit der notwendigen Massnahmen in Bezug der Belastung des Trinkwassers durch Chlorothalonil von CHF 1.40 auf CHF 2.00 angehoben. Zurzeit werden CHF 1.17 pro m³ verrechnet. Um den administrativen Aufwand zu verringern, möchten wir bei den wiederkehrenden Gebühren auf Akontozahlungen verzichten.

Folgende Artikel werden angepasst beziehungsweise ergänzt (**Fett**):

Artikel 14

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch:

- a) die Haupt- und Erschliessungsleitungen, sowie die Hydranten;
- b) die Hausanschlussleitungen und **Haus technikanlagen (private Installationen)**.

Leitungsnetz,
Definition

Artikel 17

¹ Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen und Versetzen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihren Grundstücken zu dulden. **Für das Erstellen von Hydranten werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Bau verursachten Schaden.**

³ Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten.

⁴ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein, namentlich zu Unterhaltszwecken.

⁵ Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke muss von der Gemeinde bewilligt werden.

Hydranten,
Schieber

Artikel 23

¹ In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann die Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Die Hausanschlussleitungen werden im Prinzip an die Erschliessungsleitungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind wenn möglich zu vermeiden.

Installation

³ In jeder Hausanschlussleitung ist wenn möglich direkt an der Erschliessungsleitung ein Absperrschieber einzubauen. Die Gemeinde bestimmt den Standort des Absperrschiebers. Er muss jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung erstellen lassen.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer **einzumessen durch den Geometer einzumessen und ins GIS einzutragen.**

⁶ Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler (siehe Art. 28).

Artikel 36

¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen vollständig unabhängig vom Gemeinenetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.

² Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeindewasser und eigenem Regen- oder Grauwasser informieren.

³ **Für mengenmässige Abrechnungen dürfen nur Zähler der Gemeinde installiert werden.**

Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen und Grauwasser

Artikel 37

¹ Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² **Die Abgaben und Gebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Wasserleitungen die Schaffung eines Erneuerungsfonds sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals und die Kosten allfälliger Grundwasserschutzzonen und Durchleitungsrecht usw. gedeckt werden.**

Eigenwirtschaftlichkeit

Artikel 52

Eine Betriebsgebühr wird zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen erhoben; sie beträgt maximal CHF **4.40 2.00** pro m³ bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler.

Betriebsgebühr

Artikel 55

d) Fälligkeit Anschlussgebühr;

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligung und wird mit Baubeginn fällig.

e) Fälligkeit Vorzugslast;

Die Vorzugslast wird fällig, sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist.

f) Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr und Betriebsgebühr

⁴ ~~**Für die wiederkehrenden Gebühren wird eine Akontozahlung verlangt.**~~

¹ Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig verrechnet.

² Die jährliche Abrechnung der Betriebsgebühr erfolgt aufgrund des Zählerstandes.

Erhebung

Das Reglement wurde gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes am 27. Juli 2022 dem Preisüberwacher zur Prüfung unterbreitet. Die Empfehlungen des Preisüberwachers werden auf den nachfolgenden Seiten publiziert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass es sich beim Bericht des Preisüberwachers um eine Empfehlung handelt. Falls die Gemeinde der Empfehlung nicht folgt oder nicht folgen kann, hat die Gemeinde ihren abweichenden Entscheid in der Veröffentlichung zu begründen (Art. 14, Abs.2 PüG).

Unter Punkt 3 empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Schmitten, vorzugsweise nachträglich die Vorzugslast statt einer Grundgebühr von nicht bebauten Liegenschaften zu erheben. Sollte die Gemeinde an der Grundgebühr festhalten, ist eine solche nur an Eigentümer, welche keine Vorzugslast bezahlt haben, zu erheben und diese auf höchstens 70% der nach erfolgtem Anschluss geschuldeten Grundgebühren festzulegen. Im Weiteren wird empfohlen, das Gebührenmodell durch ein in Punkt 2.6 erwähntes Modell zu ersetzen.

Grundgebühr

Die Finanzierung der Trinkwasserinfrastrukturen, respektive die Finanzierung über die jährlichen Grundgebühren, werden im Gesetz über das Trinkwasser (TWG) unter Artikel 32, welcher folgendermassen lautet, geregelt:

Art. 32 Finanzierung – Jährliche Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr dient der Finanzierung:

a) der Fixkosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen (Abschreibung, Zinsen und Spezialfinanzierung);

b) der Kosten für die im PTWI vorgesehenen Trinkwasserinfrastrukturen (Groberschliessung).

² Bei bestehenden Trinkwasserinfrastrukturen wird die Gebühr aufgrund ihrer Lebensdauer und des gegenwärtigen Ersatzwertes gemäss PTWI berechnet.

³ Für die Trinkwasserinfrastrukturen, die noch gebaut werden müssen, wird die Gebühr aufgrund der Planung nach PTWI bestimmt; sie muss so festgelegt werden, dass die Baukosten gedeckt werden können.

⁴ Die Gebühr wird für eine Spezialfinanzierung verwendet, die ausschliesslich der Finanzierung der Aufwendungen nach Absatz 1 dient; die Beträge nach den Absätzen 2 und 3 müssen zu mindestens 50%, dürfen aber höchstens zu 100 % gedeckt sein.

Gemäss Art. 32 TWG dienen die Grundgebühren demzufolge dazu, die Fixkosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastruktur zu decken. Laut Trinkwasserreglement, Artikel 49, wird bei angeschlossenen Grundstücken innerhalb und ausserhalb der Bauzone sowie anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen, eine jährliche Grundgebühr erhoben. Gemäss dieser Definition werden Grundgebühren nur auf erschlossene Grundstücke erhoben. Das heisst, im Minimum die Groberschliessung für die Parzellen ist erstellt, und es wurden explizit Leitungen für dieses Grundstück erstellt oder so dimensioniert, dass das Grundstück jederzeit auf die im Baureglement festgelegte Ausnutzung bebaut werden kann.

Wie oben erwähnt, dienen die Grundgebühren dazu, die Fixkosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastruktur zu decken. Der Werterhalt der Trinkwasserinfrastruktur wird auf der Basis des Wiederbeschaffungswert und ihrer Lebensdauer berechnet. Leitungen müssen unabhängig ihrer Benutzung nach Ablauf der Lebensdauer ersetzt werden.

Gebühren müssen nach dem Verursacherprinzip berechnet werden. Die Verrechnung einer Grundgebühr auf anschliessbare Grundstücke in der Bauzone entspricht aus den oben aufgeführten Gründen dem Verursacherprinzip.

Bei der Vorprüfung des Reglements bei den kantonalen Behörden hat das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW festgehalten, dass die Grundgebühren auf das volle Potenzial zu erheben sind. Auch das Musterreglement des Kantons hält unter Artikel 41, Jährliche Grundgebühr, Absatz 1 fest: Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Die Verrechnung einer Vorzugslast von 70% der voraussichtlichen Anschlussgebühren wurde im Rahmen der Überarbeitung des Reglements im Jahre 2018 geprüft. Anschlussgebühren müssen gemäss Trinkwasserregesetz TWG, Artikel 29, auf das gesamte Potenzial der Grundstücke berechnet werden. In der Vergangenheit wurde mit wenigen Ausnahmen keine Vorzugslast auf Grundstücke in der Bauzone verrechnet. Eine Verrechnung der Vorzugslast würde aus Sicht des Gemeinderates eine erhebliche finanzielle Belastung für die Eigentümer der Parzellen darstellen. Aus diesem Grund wird im Trinkwasserreglement unter Artikel 46, Absatz 4, festgelegt, dass für vor Inkrafttreten des Reglements einzonierte Parzellen keine Vorzugslast erhoben wird.

Aus den oben aufgeführten Gründen hält der Gemeinderat an der Verrechnung der Grundgebühren auf nicht bebaute, aber anschliessbare Grundstücke in der Bauzone fest und verzichtet weiterhin auf die Erhebung der Vorzugslast auf vor Inkrafttreten des Reglements einzonierte Parzellen.

Gebührenmodel

Grundgebühren müssen gemäss Trinkwassergesetz TWG, Artikel 29, auf das gesamte Potenzial der Parzelle erhoben werden. Das Musterreglement des Kantons sieht unter Variante A vor, die Grundgebühren auf Grund der anrechenbaren Grundstücksfläche und der Geschossflächenziffer der entsprechenden Bauzone zu berechnen. Diese Vorgabe wurde durch die Gemeinde angewendet. Um den verschiedenen Bauzonen und deren Nutzung besser Rechnung zu tragen, wird die Geschossflächenziffer pro Bauzone mit einem Zonenfaktor multipliziert (vergleiche Anhang 1 zum Trinkwasserreglement). So wird dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung Rechnung getragen.

Ausserhalb der Bauzone wird die Grundgebühr auf die kumulierte Grundfläche der Gebäude, multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor von 2,5 verrechnet. Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt der Gewichtungsfaktor 1.5. Somit wird auch hier dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung Rechnung getragen.

Die empfohlenen Modelle können bei einer Beibehaltung der Grundgebührenberechnung wie im Reglement vorgesehen nicht oder nur beschränkt angewendet werden. Zudem müssten dann zusätzlich zu den Grundgebühren, Gebühren für den Löschschutz für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss verrechnet werden.

Der Gemeinderat hält aus diesen Gründen am bestehenden Gebührenmodell fest. Wir sind überzeugt, dass die Berechnung der Grundgebühren auf der Basis der Grundstücksfläche, der Geschossflächenziffer und dem Zonenfaktor dem Verursacherprinzip entspricht und nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstösst.

Zum Schluss möchten wir noch festhalten, dass der Preisüberwacher unter Punkt 2.3, Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen, festhält, dass er die aktuellen Gebühreneinnahmen als nicht missbräuchlich qualifiziert.

Anlässlich der Gemeindeversammlung wird nicht über die Genehmigung des Trinkwasserreglements abgestimmt, sondern lediglich über die Genehmigung der Anpassung beziehungsweise Ergänzung der aufgeführten Artikel.

Vorstellung:

Das Traktandum wird im Detail durch Gemeinderätin Anita Boschung vorgestellt. Der Leiter Logistik & Betriebe Thomas Baeriswyl erläutert den Bericht des Preisüberwachers.

Bericht der Finanzkommission:

Namens der FIKO äussert sich Rita Siffert. Die FIKO hat die Änderungen überprüft und hat sich die Anpassungen und die Ergänzungen von der zuständigen Gemeinderätin erläutern lassen. Die FIKO empfiehlt die Änderungen und Ergänzungen zu genehmigen.

Diskussion:

Gabriela Jungo stellt fest, dass auch in diesem Reglement eine massive Erhöhung vorgesehen ist. Gemeinderätin Anita Boschung erläutert, dass dies angepasst wird aber nur bei Bedarf eine Erhöhung vorgenommen wird.

Gabriela Jungo fragt weiter, was für Massnahmen bezüglich Chlorothalonil-Metaboliten geplant sind und wie die Werte in der Gemeinde Schmitten sind. Thomas Baeriswyl, Leiter Logistik & Betriebe, erwähnt, dass die Werte, welche das Bundesamt vorschreiben, leicht überschritten werden. Momentan ist ein Bundesgerichtsentscheid hängig, welcher den anzuwendenden Wert festlegen wird. Eine mögliche Massnahme wird der Einbau von Aktivkohle-Filtern sein.

Antrag des Gemeinderates:

Genehmigung der Anpassung respektive Ergänzung der Artikel des Trinkwasserreglements.

Beschluss:

Den Anpassungen respektive Ergänzungen der Artikel des Trinkwasserreglements wird mit 98 zu 6 Stimmen zugestimmt.

Traktandum 7

Gemeindeeigene Bauten; Schulhaus Orange; Photovoltaikanlage und Dachsanierung; Genehmigung Planungskredit

Text aus der Botschaft:

Rund 40 Prozent des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen der Schweiz fallen im Gebäudebereich an. Ein Wert, der nicht nur den Kanton Freiburg dazu bewogen hat, eine Pflicht für Solaranlagen bei Neubauten einzuführen.

Die Energiestadt Sensebezirk hat sich zum Ziel gesetzt bis im Jahr 2025 mindestens die Hälfte des Stromverbrauchs der Gemeindegebäude mit einheimischer Elektrizität von hoher Qualität (z.B. naturemade star) oder aus gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen abzudecken. Die Gemeinde Schmitten möchte auf dem Schulhaus Orange eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 77.6 kWp montieren. Die Hauptverteilung und Stromeinspeisung der Schulhäuser Rot und Gelb sowie für das Haus Braun befindet sich im UG des Schulhauses Orange. Somit kann der Strom zu einem grossen Teil für den Eigenverbrauch produziert werden.

Der jährliche Stromverbrauch des Standorts beläuft sich auf 132'000 kWh. Mit der geplanten PV-Anlage können jährlich rund 76'000 kWh produziert werden.

Die Hauptverteilung aus den 1970 Jahren muss den neuen gesetzlichen Vorschriften angepasst werden.

Dachsanierung

Die Flachdächer des Gebäudes wurden anlässlich der Sanierung im Jahre 2002 saniert. Das Dach Nr. 1 wurde damals zusätzlich isoliert, so dass ein U-Wert von 0.227 W/m²K besteht. Bei diesem Dach wird die Abdichtung saniert und eine Absturzsicherung montiert. Beim Dach Nr. 2 muss zusätzlich zur Abdichtung eine Isolationsschicht angebracht werden, um einen UWert 0.237 W/m²K zu erreichen. Auch wird für die PV-Anlage eine Absturzsicherung benötigt.

Kosten:

Photovoltaikanlage und Dachsanierung CHF 320'000.00

Folgekosten:

Verzinsung 2% CHF 6'400.00

Amortisation 3% CHF 16'000.00

Vorstellung:

Das Projekt wird im Detail durch Gemeinderat Elmar Berthold vorgestellt.

Bericht der Finanzkommission:

Namens der FIKO äussert sich Martin Tschopp. Die FIKO hat sich dieses Projekt von den zuständigen Personen erläutern lassen. Alle Fragen konnten kompetent beantwortet werden. Das Projekt ist finanziell tragbar und daher wird beantragt, diesem zuzustimmen.

Diskussion:

Beat Poffet fragt nach, ob aufgrund dieses Projektes eine mögliche Aufstockung verhindert wird. Ammann Hubert Schafer erwähnt, dass während der maximalen Lebensdauer der Anlage keine Aufstockung geplant ist.

Antrag des Gemeinderates:

Zustimmung zum Projekt Schulhaus Orange, Photovoltaikanlage und Dachsanierung und Genehmigung des notwendigen Kredits von Total Fr. 320'000.00

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Traktandum 8

Mehrzweckverband Sensebezirk; Genehmigung der Statuten

Text aus der Botschaft:

In den vergangenen Jahren hat sich das institutionelle Bild des Kantons stark verändert. Durch die zahlreichen Zusammenschlüsse sank die Zahl der Gemeinden in den letzten 50 Jahren von 278 im Jahr 1971 auf 126 im Jahr 2022 (im Sensebezirk von 19 auf 15). Gleichzeitig hat sich die Zusammenarbeit auf überkommunaler Ebene sehr stark verstärkt. Die 15 Sensebezirksgemeinden sind heute in unterschiedlicher Zusammensetzung in mehr als 15 Gemeindeverbänden oder überkommunalen Institutionen vertreten. In den nächsten Jahren müssen weitere Aufgaben gemeindeübergreifend gelöst werden. In der Folge müssten bestehende Verbände erweitert oder neue Verbände gegründet werden. Neben den immer komplexeren Dossiers auf Gemeindeebene,

müssen die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte dadurch viele zusätzliche zeitintensive Aufgaben auf regionaler Ebene übernehmen. Das Milizsystem kommt an seine Grenzen. Auf Grund dieser Tatsachen beschäftigen sich die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der 15 Sensler Gemeinden seit drei Jahren mit der Planung einer neuen Organisation, um diese vielfältigen und heterogenen Aufgaben auch in Zukunft effizient erfüllen zu können. Verschiedene Analysen haben aufgezeigt, dass die Gründung eines neuen Mehrzweckverbandes für die nächsten Jahre die beste Lösung sein wird. Unter dem Dach eines neuen Verbandes sollen die drei bestehenden Gemeindeverbände «Region Sense», «Gesundheitsnetz Sense» und «Orientierungsschule Sense» in Zukunft als eigenständige Direktionen ihre Aufgaben wahrnehmen. Die Arbeit wird durch diese neue Organisation nicht kleiner, jedoch können zukünftige Investitionsprojekte zeitlich und finanziell besser koordiniert werden und der gemeinsame Finanzplan des Mehrzweckverbandes den Gemeinden als Führungsinstrument dienen. Mit einer umfassenden an die Gemeinden, aber insgesamt alle Senslerinnen und Sensler, gerichtete Kommunikation, sollen die gemeindeübergreifenden Aufgaben besser bekannt aber vor allem viel transparenter gemacht werden.

Der einstimmige Vorschlag der Sensler Gemeindeexekutiven ist es, den neuen «Mehrzweckverband Sensebezirk» auf den 1. Januar 2023 zu gründen und im nächsten Jahr vorerst die Aufgaben der Feuerwehr auf Bezirksebene zu integrieren. In den nächsten zwei Jahren sollen die Aufgaben der bisherigen Gemeindeverbände «Region Sense», «Gesundheitsnetz Sense» und «Orientierungsschule Sense» in den Mehrzweckverband Sensebezirk überführt werden.

Organigramm des Mehrzweckverbandes Sensebezirk

Die neuen Strukturen des Verbandes bieten die Möglichkeit, weitere Aufgaben zu integrieren, die Belastung der Gemeinderäte zu reduzieren, transparent gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu sein, sowie Synergien zu nutzen und noch professioneller die übertragenen Aufgaben zu bewältigen.

Die aktuellen Verbände werden als Direktionen in die neue Struktur des Mehrzweckverbandes überführt. Bereits ab 1. Januar 2023 wird die Feuerwehr gemäss dem neuen Gesetz zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung (BBHG) regionalisiert und als neue Direktion Feuerwehr Sense in den Mehrzweckverband Sensebezirk integriert. Durch die Einführung einer Stabstelle können die Geschäftsstellen entlastet und bei einheitlichen Themen wie Finanzen oder Kommunikation Synergien genutzt werden.

Die Betriebskosten des neuen Verbandes liegen im aktuellen Rahmen der Kosten der bisherigen Verbände. Neue Themen und Aufgaben, vorgeschrieben oder gewünscht, können im Verband aufgenommen und bearbeitet werden.

Zu den einzelnen Kapitel der Statuten

3.1. Kapitel A: Allgemeine Bestimmungen

Um eine gute Übersichtlichkeit zu gewährleisten, sind die Statuten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bewusst schlank verfasst worden. Alle Gemeinden des Sensebezirks sind im neuen Verband vertreten. Der Zweck des Verbandes wird breit gefasst, um alle aktuellen und zukünftigen Themen bearbeiten zu können. Der Mehrzweckverband Sensebezirk stellt die professionellen Strukturen auch den Gemeinden zur Verfügung und bietet diese mindestens zum Selbstkostenpreis an.

3.2. Kapitel B: Organisation

Die Delegiertenversammlung ist das oberste gesetzgebende Organ des Verbandes (unter Vorbehalt von Referendum und Initiative). Der Vorstand ist das Exekutivorgan, das mittels Delegation über gewisse Kompetenzen verfügt, insbesondere finanzieller Natur. Gemeindeverbände müssen eine Finanzkommission einsetzen, die unter anderem den Finanzplan, das Budget, die Kredite und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen prüft.

3.3. Kapitel C: Politische Rechte

Um die Wichtigkeit der politischen Rechte der Bevölkerung der Gemeinden des Sensebezirks und den Exekutivgremien (Gemeinderäte) auch im Zusammenhang mit dem neuen Mehrzweckverband zu betonen, werden diese Artikel nach vorne gestellt und nicht wie in den Musterstatuten unter dem 9. Kapitel Finanzen aufgelistet. Die Bevölkerung und die Exekutivgremien der Gemeinden erhalten wichtige Instrumente, um Entscheide der Delegiertenversammlung zu revidieren oder neue Ideen einzubringen. Die Anzahl der nötigen Unterschriften werden bei der Initiative und dem fakultativen Referendum aus diesem Grund bewusst tief angesetzt (1000 Aktivbürgerinnen und -bürger) weit unter den gesetzlichen Vorgaben (ein Zehntel aller Aktivmitglieder der Mitgliedgemeinden, aktuell über 3200 Unterschriften).

3.4. Kapitel D: Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammen. Die Anzahl Stimmen pro Gemeinde wird nach der zivilrechtlichen Bevölkerung berechnet. Damit nicht eine Gemeinde die anderen überstimmen kann, darf keine Gemeinde die Hälfte der Stimmen oder mehr auf sich vereinen. Die Zahl der Delegierten pro Gemeinde wurde auf eins beschränkt, so bleibt die Belastung der Gemeinderäte minimal. In weiteren Artikeln werden die Bezeichnung der Delegierten und die Dauer des Mandats festgelegt. Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind im Gesetz über die Gemeinden (Art. 116 GG) festgelegt. Aufgrund der besonderen Form des Verbandes wurden in den Statuten weitere Befugnisse hinzugefügt (Art. 13 Abs. 1 lit. d, e, f, k Statuten).

Gemäss Organigramm werden die bisherigen Verbände neu zu Direktionen im Verband (ähnlich den Direktionen des Staatsrats). Die politisch-strategische Führung übernehmen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in einem Direktorium. Der Präsident oder die Präsidentin des Direktoriums wird von der Delegiertenversammlung gewählt, die Mitglieder des Direktoriums durch den Vorstand (Art 17 lit. h Statuten). Zusätzlich werden in diesem Kapitel gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Einberufung, die Öffentlichkeit der Sitzungen sowie die Funktionsweise der Delegiertenversammlung und das Protokoll geregelt.

3.5. Kapitel E: Vorstand

Das Gesetz über die Gemeinden (Art. 111 Abs. 1 lit. f GG) schreibt vor, dass die Zusammensetzung des Vorstandes in den Statuten festgelegt wird. Auch die Vertretungen pro Gemeinde können anhand ihrer Funktion (Gemeindepräsident) festgelegt werden. Absatz 5 wurde eingeführt, damit eine Gemeinde, die als Beispiel die Präsidenten oder Präsidentinnen mehrerer Direktionen stellt, nicht zu viele Stimmen erhält. Mit der offenen Formulierung in lit. a müssen die Statuten bei Gemeindefusionen nicht angepasst werden. Wichtig ist, dass der Vorstand aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern besteht oder der Präsident / die Präsidentin einen zusätzlichen Stichentscheid erhält bei einer geraden Zahl. Die Befugnisse des Vorstandes sind im Gesetz über die Gemeinden (Art. 119 GG) festgelegt. In diesem Artikel werden auf Grund der besonderen Form des Verbandes weitere Befugnisse hinzugefügt oder ergänzt (Art. 20 Abs. 1 Statuten). Das Gesetz über die Gemeinden (Art. 119 Abs. 5 GG) ermöglicht es dem Vorstand Entscheidungsbefugnisse zu delegieren, wenn die Statuten es vorsehen. Diese Möglichkeit wurde hier genutzt. Der Vorstand kann nicht allein vier Direktionen führen, deshalb werden Aufgaben delegiert und in allgemein verbindlichen Organisationsreglementen festgehalten.

3.6. Kapitel F: Direktionen

Politisch-strategisch werden die Direktionen durch ein Direktorium geführt an dessen Spitze der von der DV gewählte Präsident steht. Die Aufsicht über die Direktionen hat der Vorstand des Verbandes. Hier wird eine weitere strategische Ebene eingeführt. Die Aufgaben der Mitglieder des Direktoriums sind sehr vielfältig und verlangen teilweise ein spezifisches Wissen. Aus diesem Grund müssen nicht alle Mitglieder des Direktoriums Gemeinderäte sein. Damit das benötigte Fachwissen abgedeckt und die Direktion gut funktionieren, sind auch handlungsfähige Personen mit dem nötigen Fachwissen wählbar. Die Mehrheit der Mitglieder

des Direktoriums müssen aber Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte sein, damit bleibt es ein politisches Gremium und die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden wird gewahrt. In den Reglementen der einzelnen Direktionen wird auf eine ausgewogene Vertretung zwischen Unter-, Mittel- und Oberland geachtet.

3.7. Kapitel G: Aufgaben der Direktionen

Der Gemeindeverband erfüllt mannigfaltige Aufgaben, die in diesem Kapitel weiter ausgeführt werden ergänzend zu Artikel 3 der Statuten, Zweck des Verbandes. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und wird in den allgemein verbindlichen Organisationsreglementen detaillierter festgehalten. Die Aufgaben decken sich mit den bisherigen Aufgaben der Gemeindeverbände (Region Sense, Orientierungsschule Sense, Gesundheitsnetz Sense), den Aufgaben, die gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht den Gemeinden obliegen und weiteren gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufgaben können durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung erweitert oder gestrichen werden (Änderungen der Statuten, Art. 13 Abs. 1 lit. m). Sie können auch per fakultativem Referendum von den Aktivbürgerinnen und Exekutivgremien abgelehnt werden.

In den allgemein verbindlichen Organisationsreglementen der einzelnen Direktionen werden die Aufgaben detaillierter aufgeführt.

3.8. Kapitel H: Finanzen

In den bisherigen Verbänden wurde die Lastenverteilung einheitlich gehandhabt. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen übernommen. Der Betriebsaufwand und die Investitionen sollen weiterhin solidarisch finanziert werden. Eine Arbeitsgruppe überprüft auf Wunsch der Gemeinden die einzelnen Verteilschlüssel, da sich durch die Fusionen von Gemeinden die Anteile leicht verschoben haben.

Durch die von einer Mehrheit der Gemeinden beschlossene «Freiwilligkeit der Feuerwehr» entfallen bei den Finanzquellen die Feuerwehersatzabgaben. Folgende Argumente führten zu dieser Entscheidung:

- 25 % der Bevölkerung finanzieren rund 69 % der Kosten der Feuerwehr.
- Da nur Dienstpflichtige zwischen 18 – 40 Jahren der Abgabepflicht unterstehen, müssen vor allem junge Familien und Personen mit geringeren Einkommen die Feuerwehr finanzieren.
- Die Deckung der Kosten der Feuerwehr mit den ordentlichen Steuern entspricht besser dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welches eine vertikale Steuergerechtigkeit bezweckt: Jedes Individuum soll im Verhältnis zu den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln an den Staatshaushalt beitragen.
- Die Kosten werden von der ganzen steuerpflichtigen Bevölkerung und nicht von einem definierten, relativ kleinen Personenkreis getragen.
- Administrative Entlastung der Gemeindeverwaltungen infolge Wegfalls der jährlich wiederkehrenden Befreiungsgesuche.
- Erleichterung der Einwohnerkontrollen und der Finanzabteilungen der Gemeinden durch den Wegfall der Erhebung und Rechnungsstellung sowie dem Inkasso der Ersatzabgabe.
- Die einzelnen Gemeinden haben keine Zuständigkeiten mehr, um eine eigene Feuerwehr zu unterhalten.
- Bei einer freiwilligen Feuerwehr beteiligen sich alle natürlichen und juristischen Personen an der Finanzierung.

Wie bereits erwähnt wurde die Lastenverteilung der Ausgaben in den bisherigen Verbänden einheitlich gehandhabt. Eine Ausnahme bildet der Gemeindeverband Orientierungsschule Sense. Der Kanton subventioniert neue Schulbauten. Die bisherige Regelung wurde übernommen und in Artikel 41 der Statuten festgehalten. Auch diese Lastenverteilung wird durch eine Arbeitsgruppe diskutiert werden. Da in den nächsten Jahren aber keine OS-Neubauten geplant sind, besteht kein dringender Handlungsbedarf.

Das Gesetz zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung schreibt vor, dass in den Statuten ein Artikel zu Sonderfonds für Fahrzeuge, Geräte und Material enthalten sein muss.

3.9. Kapitel I: Schlussbestimmungen

Die Austrittsbedingungen und die Bedingungen für die Auflösung des Verbandes sind im Gemeindegesetz (Art. 111 Abs. 1 lit. i und j GG) festgehalten und obligatorisch. Statutenrevisionen sind möglich und treten in Kraft, sobald sie von der Delegiertenversammlung angenommen wurden. Wesentliche Änderungen, die von mindestens $\frac{3}{4}$ der Gemeinden ratifiziert werden müssen sind: Mitgliedgemeinden des Verbandes, Name und Zweck des Verbandes, Sitz, Vertretung der Gemeinden bei der Delegiertenversammlung, Einberufung Delegiertenversammlung, Zusammensetzung Vorstand, Finanzquellen und finanzielle Lastenverteilung, Beträge im fakultativen und obligatorischen Referendum, Austrittsbedingungen, Auflösungsregeln, weitere Organe, Erlass von allgemein-verbindlichen Reglementen, Konstituierung Delegiertenversammlung (Art. 111, 112, 114 Abs.2, 116 Abs. 1 und 121 Abs. 2 GG). Nur bei einer Änderung des Zwecks braucht es Einstimmigkeit unter den Gemeinden.

Vorstellung:

Die Statuten des Mehrzweckverbandes Sensebezirk werden im Detail durch Ammann Hubert Schafer vorgestellt.

Bericht der Finanzkommission:

Namens der FIKO äussert sich Rita Siffert. Die FIKO hat sich über den neuen Gemeindeverband informieren lassen. Auch die FIKO sieht es als sinnvoll an, dass alle Gemeindeverbände unter einem Dach sind, damit diese auch Synergien nutzen können. Die FIKO empfiehlt die Annahme der Statuten.

Diskussion:

Mario Amacher erwähnt, dass ein Mehrzweckverband Sinn macht und so Synergien genutzt werden können. Es ist jedoch schade, dass gerade mit dem Feuerwehrverband gestartet wird. Dies ist ein schlechtes Beispiel, da gerade dieser Sektor mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Weiter stellt er fest, dass die Statuten einige Fragen aufwerfen. Es könnte sein, dass die Bürger und Bürgerinnen nicht mehr viel zu den Kosten sagen können. Weiter befürchtet er mangelnde Transparenz und den Verlust der Bürgernähe.

Ammann Hubert Schafer erwähnt, dass die Mehrkosten einerseits durch die neue Aufgabenverteilung zwischen Gebäudeversicherung und Gemeinden entstehen werden. Andererseits auch, weil eine Mehrheit der Gemeinden entschieden hat, die Feuerwehropflichtersatzabgabe abzuschaffen. Der Gemeinderat ist aber bestrebt, weiterhin darauf zu achten, dass die Kosten im Griff gehalten werden können.

Oberamtmann Manfred Raemy erwähnt, dass die neue Struktur mehr Transparenz bringe, weil die in den Verbänden gemachte Arbeit in den Vordergrund gerückt werden. Weiter führt er aus, dass die Bevölkerung durchaus mitreden kann. In den Statuten ist die Möglichkeit eines fakultativen oder eines obligatorischen Referendums vorgesehen und die Schwelle für die Anzahl Unterschriften ist von 3000 auf 1500 Unterschriften gesenkt worden. Er betont, dass dies ein sehr wichtiges Vorhaben für den ganzen Sensebezirk ist.

Antrag des Gemeinderates:

Annahme der Statuten "Mehrzweckverband Sensebezirk".

Beschluss:

Die Statuten "Mehrzweckverband Sensebezirk" werden einstimmig angenommen.

9. Allfälliges

Prix Chapeau:

Gemeinderat Olivier Flechtner bedankt sich für die erfolgten Eingaben. Er war zwei Monate im Ausland. Daher konnte die Jurierung noch nicht vorgenommen werden. Die Verleihung des Prix Chapeau wird im Frühling vorgenommen.

Diverse Informationen:

Stand Bauarbeiten Bahnhofstrasse:

Gemeinderätin Anita Boschung informiert, dass die Arbeiten planmässig abgeschlossen werden konnten. Noch kleinere Arbeiten müssen ausgeführt werden, wie das Anbringen von Markierungen. Sie weist auf den neuen Rechtsvortritt an der Kreuzung Schlossmatte hin. Sie erwähnt, dass aus Kostengründen kein Kreisel realisiert werden konnte. Dem Projekt inklusive Rechtsvortritt wurde durch die Gemeindeversammlung zugestimmt und durch das Tiefbauamt genehmigt.

Bushaltestelle Bahnhof:

Gemeinderätin Anita Boschung informiert, dass die Bewilligung letzte Woche eingetroffen ist. Der Baubeginn wird im Frühling sein.

Wortmeldungen aus der Versammlung:

Markus Lauper stellt den Antrag, dass ein Teil der Weihnachtsbeleuchtung aufgehängt wird. Ammann Hubert Schafer erwähnt, dass mit dem Verzicht nicht grosse Kosten eingespart werden können, dies aber eine Symbolwirkung haben soll.

Der Antrag von Markus Lauper lautet wie folgt:

Im Dorfkern wird ein Teil der Weihnachtsbeleuchtung aufgehängt.

Beschluss

Der Antrag wird mit 39 zu 64 abgelehnt.

Beat Poffet möchte wissen, ob die Gemeinde Schmiten einen Sportkoordinator hat und wenn ja, wer diese Funktion ausführt. Gemeinderätin Susanne Heiningen informiert, dass sie Dipl. Sportkoordinatorin für die Region Sense ist.

Beat Poffet stellt fest, dass der Rechtsvortritt bei der Kreuzung Schlossmatte sehr gefährlich und problematisch ist. Dies sollte noch einmal überdenkt werden. Ammann Hubert Schafer nimmt die Bemerkungen zur Kenntnis.

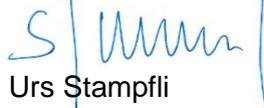
Weiter stellt Beat Poffet fest, dass sehr viele Strassenlampen auf dem Gebiet Schmiten vorhanden sind. Er fragt nach, ob nicht ein gewisser Teil ausgeschaltet werden könnte. Ammann Hubert Schafer erwähnt, dass dies technisch nicht möglich ist.

Da keine weiteren Wortbegehren mehr vorliegen, dankt Ammann Hubert Schafer abschliessend seinen Kolleginnen und seinen Kollegen im Rat für die stets gute Zusammenarbeit. Dank an die Verwaltung, die Hauswarte und die Werkhofmitarbeiter für die Unterstützung. Ein Dank geht auch an die Finanzkommission für die pflichtbewusste Arbeit. Er dankt zudem allen Bürgerinnen und Bürgern für ihr Interesse und das Mitmachen.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 5. Mai 2023 statt.

Schluss der Gemeindeversammlung: 22:10 Uhr

der Gemeindeverwalter:



Urs Stampfli

der Ammann:



Hubert Schafer

(Das vorliegende Protokoll ist noch nicht genehmigt. Dies erfolgt an der Versammlung vom 5. Mai 2023)